

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung\* Vom**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

Die Hessische Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten beträgt bei Vollzeitbeschäftigung im Durchschnitt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden pro Woche, ab Beginn des 61. Lebensjahres 40 Stunden pro Woche.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „fünfzigste oder sechzigste“ durch die Angabe „60.“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „2007“ die Angabe „bis zum 31. Juli 2017“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Lebensarbeitszeitkonto“ die Angabe „bis zum 31. Juli 2017“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe

„42 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr	17.15 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	15.30 Uhr“

gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Sonnabend, gesetzliche Feiertage, der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei.“

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Fällt ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder 31. Dezember auf einen Arbeitstag (Montag bis Freitag), vermindert sich die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit um die auf diesen Tag entfallende Arbeitszeit. Für die Beamtinnen und Beamten im Schicht- oder Wechselschichtdienst vermindert sich die durchschnittliche regelmäßige

---

\* Ändert FFN 324-38

Wochenarbeitszeit um ein Fünftel ohne Rücksicht darauf, ob die davon betroffenen Beamtinnen und Beamten an diesem Tag Dienst leisten müssen oder dienstfrei haben.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung“ durch die Angabe „mit Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums von § 4“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Nach Durchführung der Evaluation und positiver Beurteilung des neuen Arbeitszeitmodells kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums von § 4 dauerhaft Ausnahmen zulassen, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die oberste Dienstbehörde soll die zugelassenen Ausnahmen unverzüglich widerrufen, wenn dienstliche Belange beeinträchtigt werden.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

### Begründung:

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1):

Bereits seit dem 1. Januar 2004 gilt für die hessischen Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden. Darüber hinaus wurde den Beamtinnen und Beamten infolge verschiedener Maßnahmen in den letzten Jahren ein dauerhafter Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes abverlangt. Deshalb wird im Gegenzug die wöchentliche Arbeitszeit im Beamtenbereich zum 1. August 2017 auf 41 Stunden abgesenkt. Somit gilt ab dem 1. August 2017 für alle Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden. Ab Beginn des einundsechzigsten Lebensjahrs oder bei Vorliegen einer Schwerbehinderung bleibt es bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1a):

Als langfristiger Ausgleich für die besondere Belastung der Beamtinnen und Beamten mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden wurde den betroffenen Beamtinnen und Beamten ab dem 1. Januar 2007 eine Stunde pro Woche auf dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Da diese hohe Belastung mit der Absenkung der Arbeitszeit von 42 auf 41 Stunden ab dem 1. August 2017 entfällt, wird das Ansparen auf dem Lebensarbeitszeitkonto zum 31. Juli 2017 eingestellt. Dies gilt aus Gleichbehandlungsgründen auch für die Beamtinnen und Beamten, die ihre Arbeitszeit auf Antrag freiwillig um eine Stunde erhöht haben (§ 1a Abs. 2 HAZVO). Die angesparten Stunden bleiben unverändert bestehen und können von den Beamtinnen und Beamten nach § 1a Abs. 3 HAZVO sowie den Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto in Anspruch genommen werden.

### 3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Absenkung der Wochenarbeitszeit in § 1 Abs. 1.

### 4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 8):

Im neuen Abs. 1 Satz 1 wird zusammengefasst, welche Tage dienstfrei sind. Dafür wird klargestellt, dass auch gesetzliche Feiertage dienstfrei sind und die im bisherigen § 9 Abs. 1 enthaltene Regelung zum 24. und 31. Dezember in § 8 integriert.

Der neue Abs. 2 dient der Klarstellung, dass sich die Arbeitszeit entsprechend verringert, wenn ein gesetzlicher Feiertag, Heiligabend oder Silvester auf einen Arbeitstag fallen. Für die Beamtinnen und Beamten im Schicht- oder Wechselschichtdienst verringert sich in diesen Fällen die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel, damit sie aufgrund der unterschiedlichen Verteilung der Arbeitstage nicht schlechter gestellt sind.

### 5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 9):

Bis in die 70er-Jahre wurde am 24. und 31. Dezember bis 12.00 Uhr gearbeitet. 1973 hatte die Landesregierung per Erlass beschlossen, dass diese Tage dienstfrei sind und die ausfallenden Dienststunden vorzuarbeiten sind. Später entfiel dieses Vorarbeiten, da die Regelung im damaligen § 5 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung in Anlehnung an den Tarifvertrag und zum Ausgleich für den Fortfall des zweiten arbeitsfreien Tages angepasst wurde [Verordnung vom 19. Dezember 1996 (GVBl. I S. 536)]. Die historisch begründete Regelung im bisherigen § 9 Abs. 1 führte durch die Formulierung „Dienst bis 12.00 Uhr“ immer wieder zu Unklarheiten, weshalb sie nunmehr aufgehoben wird und die Regelung zu Heiligabend und Silvester im neuen § 8 erfolgt.

### 6. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 14):

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758) wurde in § 14 Abs. 1 eine Regelung zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle und anschließenden Evaluation eingeführt.

In Satz 1 werden die Ausnahmemöglichkeiten von der Verordnung ausdrücklich auf § 4 beschränkt, weil entweder von den anderen Vorschriften generell keine Ausnahmen zugelassen werden dürfen (z.B. von der in § 1 geregelten Arbeitszeit oder europarechtlich vorgegebenen Regelungen wie in § 2) oder andere Vorschriften selbst schon Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Insoweit handelt es sich also nur um eine klarstellende Bestimmung.

Außerdem wird nunmehr ergänzend in Satz 3 geregelt, dass nach der mindestens einjährigen Erprobung und erfolgreichen Evaluation ein Arbeitszeitmodell auch dauerhaft fortgeführt und von der obersten Dienstbehörde zugelassen werden kann, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Da langfristig Ausnahmemöglichkeiten von § 4 eröffnet werden, bedarf es sowohl für die Erprobung als auch für die dauerhafte Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Regelmäßig werden langfristige Ausnahmemöglichkeiten das Ziel der Erprobung sein. Das Erfordernis der frühzeitigen Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums soll daher die Vereinbarkeit der zu erprobenden Modelle mit den gesetzlichen Regelungen sicherstellen, schon bevor weitreichende Investitionen getätigt werden. Darüber hinaus können abweichende Modelle Folgewirkungen für andere Geschäftsbereiche haben, die bereits bei einer Entscheidung über ihre Erprobung berück-

sichtigt werden müssen. Falls die Ausnahmen zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Belange führen, sollen sie nach Satz 4 von der obersten Dienstbehörde unverzüglich widerrufen werden.

Zu Art. 2:

Die Absenkung der Arbeitszeit soll zum 1. August 2017 in Kraft treten. In der Konsequenz endet das Ansparen auf dem Lebensarbeitszeitkonto mit Ablauf des 31. Juli 2017.

ENTWURF